

## Allgemeines

- Mit dem Kauf eines Saison-Sportpasses Top4 anerkennt der Kunde die nachstehenden Nutzungsbedingungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.
- Sportpässe sind persönlich und nicht übertragbar.
- Sportpässe berechtigen zur uneingeschränkten Nutzung der Transportunternehmen sowie der Schneeportalfahrten in der jeweiligen Skiregion: **Jungfrau Ski Region** inklusive Berner Oberland Bahnen, Skibusnetz Grindelwald, Ortsbuslinien Lauterbrunnen, TV Libero-Zonen 750, 820, 821 und 822 und gültig für Schul- und Berufsfahrten innerhalb dieses Geltungsbereiches. **Gstaad**, vertreten durch Tarifverbund Gstaad GmbH (exkl. öV), **Skiregion Adelsboden-Lenk** inkl. Buslinie Gilbach bis Gels, Exkl. ÖV & Ortsbusse. Nicht gültig für Schul- und Berufsfahrten innerhalb dieses Geltungsbereiches.  
Die Skigebiete Oeschinensee, Sunnbühl und Jaunpass sind nicht Bestandteil vom Top4-Skipass. Dementsprechend sind die Top4-Pässe in diesen Regionen nicht gültig.  
**Bergbahnen Meiringen-Haslital** inklusive Skibus Meiringen, Postauto Brienz-Brügg-Hasliberg Reuti, Postauto Guttannen-Innertkirchen und Gadmern-Innertkirchen, Postautolinie Geissholz-Meiringen-Unterbach. Nicht gültig für Schul- und Berufsfahrten auf allen Bus- und Postauto-Linien.
- Sportpässe sind für Extra- und Abfahrten nicht gültig. Für regionale Zusatzangebote gilt der Sportpass nur, wenn dies ausdrücklich angekündigt oder ein dazu speziell geschaffenes Angebot erschaffen wird.
- Der Saison-Sportpass ist ab 1. Dezember – 30. April gültig. Zusätzlich ist der Saison-Sportpass im November an Tagen mit Skibetrieb für die jeweiligen Anlagen in der entsprechenden Skiregion gültig. Die täglichen Betriebszeiten sind an der jeweiligen Transportanlage vor Ort publiziert.
- Die Sportpässe beinhalten besondere Dienstleistungen für den Schneeportler auf den ausdrücklich als geöffnet erklärt und entsprechend gekennzeichneten Pisten und Beschäftigungsanlagen (Sesselbahnen, Skilifte etc.). Die Betriebszeiten der Pisten und Bahnen werden nach Schneelage und Witterung von den Betreiberfirmen für den Sportpassinhaber verbindlich festgelegt. Werden Sportpässe ausserhalb der Betriebszeiten der Anlagen genutzt, so beschränkt sich ihre Gültigkeit auf den Personentransport auf den fahrplanmässig verkehrenden Verkehrsmitteln. Die Benutzung geschlossener Schneeportalfahrten ist untersagt; Missachtung ist grobfahrlässig, denn auf solchen Anlagen besteht keine Gewähr für Markierung, Sicherung und Rettung sowie erhöhte Unfall- und sogar Lebensgefahr.
- Sportpässe sind bei Transportunternehmungen ohne elektronische Leservorrichtung unaufgefordert vorzuweisen. Im Falle eines Online-Kaufs legtimiert sich der Gast anhand einer ausgedruckten Kaufbestätigung. Zusammen mit der Kaufbestätigung ist immer auch ein Identitätsausweis mitzuführen.
- Für die Saison-Sportpässe wird ein Foto zur Erstellung benötigt. Die elektronisch aufgenommenen Personaldaten werden in einer Datenbank gespeichert. Beim Passieren von Leservorrichtungen erscheint das Foto des Inhabers auf einem internen Computer.

## Sicherheit auf der Piste

- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten.
- Anweisungen der Pisten- und Rettungsdienste ist Folge zu leisten.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und somit gesperrt.
- Bei rücksichtslosem Verhalten (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperren, bei Befahren von Wald- und Wildschutzzonen sowie lawinegefährdeten Hängen) kann der Sportpass entzogen werden. Dies gilt auch wenn die behördlichen oder betrieblichen Vorgaben im Zusammenhang mit Covid 19 (Pandemievorgaben) missachtet werden.
- Verunfallt der Kunde in einem der Skigebiete und muss deshalb der Rettungsdienst der Bergbahngesellschaften aufgeben werden, wird dem Kunden bei einer ordentlichen Rettung auf der Skipiste ein Betrag von maximal CHF 260.– Zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (Helikoptertransporte, Arzt, Alpine Rettung usw.) sind direkt durch den Kunden zu bezahlen. Allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber einer Unfallversicherung ist Sache des Kunden. Beim Kauf des Abonnements Top4 kann eine Versicherung<sup>1</sup> zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden.

## Umtausch/Rückstattung

- Nach dem abgeschlossenen Kauf des Sportpasses ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich, es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Umtausch des Sportpasses.
- Können die beteiligten Gesellschaften ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, vorübergehend oder für dauerhaft bis zum Ende der Saison nicht erbringen, entstehen dem Käufer des Abonnements Top4 daraus keinerlei Ansprüche gegenüber diesen. Insbesondere entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bei technischen Betriebsunterbrüchen und bei Schliessung der Skigebiete oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, Schneemangel, Lawinengefahr, vorzeitiger Ausparung der Skipisten, behördlich angeordneten Schliessungen (vorbehalten bleibt die Regelung in Ziff. 18 zur Pandemie), etc. Besondere Veranstaltungen können die Abspernung gewisser Teile der Skiarena und die Errichtung eines Zuschauersektors nach sich ziehen. Der Sportpass gewährt keinen Zugang zu solchen Veranstaltungen.
- Die kommunizierten Betriebszeiten der Wintersportanlagen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Schnee- und Pistenverhältnisse.

- Bei Unfall und Krankheit besteht kein Anspruch auf Ticketrückerstattungen. Beim Kauf des Abonnements Top4 kann eine Versicherung<sup>1</sup> zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach erstmaliger Benützung des Passes ausgeschlossen. Bei Vergessen oder Verlust des Saisonabonnements Top4 wird ein neues Exemplar erstellt. Dazu ist der Kaufbeleg erforderlich. Andernfalls obliegt dem Käufer auf eine andere Art und Weise zu beweisen, dass er Inhaber des Ausweises war. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.– an. In Ausnahmefällen können durch die einzelnen Skiregionen weitere Gebühren erhoben werden.
- Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung oder freiwilliger Schliessung oder Teilschliessung aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, unter anderem infolge Strommangellage, erhält der im Zeitpunkt der Ankündigung ausgewiesene Besitzer eines Saisonpasses Top4 eine Rückerstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt in diesem Fall der Zeitraum 1. Dezember 2024–30. März 2025. Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown respektive angeordneter behördlicher Schliessung oder Teilschliessung des Skigebiets, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die Skigebiete im gesamten Gültigkeitsbereich von Top4 für eine Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen geschlossen wurden. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger berechtigen nicht zu einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bleiben Anlagen in Betrieb, entsteht kein Recht auf Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich in bar. Der Kunde ist für die Geltendmachung der Rückerstattung selbst verantwortlich, Top4 oder deren Partner sind nicht verpflichtet, die Kunden aktiv darauf aufmerksam zu machen. Die Rückerstattung kann bis zum 30. April 2025 geltend gemacht werden, danach verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportgebiete in Bezug auf die Corona-Schutzmassnahmen (Bsp. Einführung, Änderung Zertifikatspflicht 3G oder 2G etc.) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch Top4 oder deren Partner nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Top4-Pässen und eine Rückerstattung wird ausgeschlossen.

## Kontrolle/Missbrauch/Fälschung/Kundendaten

- Wer bei einer Kontrolle keinen gültigen Sportpass vorweist, hat eine Tageskarte zum Normaltarif zu bezahlen und wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gem. Tarif 600.5 behandelt. War der Gast zum massgebenden Zeitpunkt in Besitz eines gültigen Ausweises, kann unter dessen Vorlage innert sieben Tagen die Rückerstattung des Betrags der Tageskarte verlangt werden. Es fällt zudem eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.– an. In Ausnahmefällen können durch die einzelnen Skiregionen weitere Gebühren erhoben werden.
- Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.
- Jede Fälschung liegt vor, wenn ein Sportpass oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Sportpässe werden bis zum Saisonende eingezogen. Ein ordentlicher Tagessportpass muss gelöst werden. Im Falle eines Missbrauchs wird überdies ein Zuschlag von CHF 200.– erhoben. Bei Fälschung beträgt dieser Zuschlag CHF 400.–. Der Personentarif 600.5 findet bei Zugfahrten Anwendung.
- Wer die bereits erwähnten Beträge nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Andernfalls kann der Gast des Skigebiets verwiesen werden. Bei Bestellung einer Sicherheit hat die Zahlung innert drei Tagen zu erfolgen. Ansonsten wird der Fall der Geschäftsstelle weitergeleitet und weitere Gebühren können erhoben werden.
- Der unvollendete Versuch einer missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen.
- Zivil- und Strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

## Datenschutz und Kundendaten

- Die beteiligten Unternehmen verpflichteten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehung, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produkttesting, Vertriebsverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die beteiligten Unternehmen im Abonnement Top4 in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die beteiligten Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten

<sup>1</sup> Die Versicherung wird durch den Top4-Besitzer mit dem Skipassversicherer Solid AB, Route de la Fondrie 2, 1705 Ferrière (www.skicare.ch) abgeschlossen. Beim Abschluss einer Versicherung gelten die Bestimmungen von Solid AB. Top4 ist Wiederverkäufer. Nachträgliche Versicherungsabschlüsse sind nach erstmaliger Benützung des Skipasses ausgeschlossen. Rücktritte sind nicht möglich. Forderungen gegenüber Solid AB sind durch den Top4-Pass-Besitzer direkt mit Solid AB zu koordinieren und können nicht über Top4 abgewickelt werden.

an Dritte weiter zu geben. Personenbezogene Daten ohne gesetzliche oder geschäftsprozessbezogene Aufbewahrungsfristen werden 1080 Tage/3 Jahre nach letztmaligem Kauf, respektive nach der letzten genutzten Saison per 1. Mai archiviert. Bestehen im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse, namentlich im Zusammenhang mit Unfällen oder strafbaren Handlungen, können sie bis zum Abschluss weiter gespeichert bleiben. Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz können Sie sich an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Entweder per Post an: Jungfrau Ski Region, Datenschutz, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken oder per E-Mail an [datschutz@jungfrau.ch](mailto:datschutz@jungfrau.ch). Wir verfügen über eine Datenschutz-Vertreterin in der EU als Anlaufstelle gegenüber Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen gemäss Art. 27 DSGVO. Per Post: Stefan Fischerkeller – Deutsche Datenschutzkanzlei, Dr.-Klein-Str. 29, DE-80619 Tettnang oder per E-Mail an [anfragen@dds.de](mailto:anfragen@dds.de).

#### Abwendbares Recht und Gerichtsstand

28. Unter der Marke Top4 bilden mehrere Anbieter einen gemeinsamen Abonnementverbund: **Jungfrau Ski Region:** Firstbahn AG, Gondelbahn Grindelwald – Männlichen AG, Luftseilbahn Wengen – Männlichen AG, Wengernalpbahn AG, die Schilthornbahn AG, Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG, Berner Oberland-Bahnen AG, Jungfraubahn AG, Grindelwald Sports AG, Skilift Bumps AG, Genossenschaft Skischule Wengen. **Tarifverbund Gstaad GmbH:** Bergbahnen Destination Gstaad AG, die Wassergait 2000 AG, die Skilift Rohrbrücke Brüchli AG und die Genossenschaft Skilift Heiti.

**Skiregion Adelboden-Lenk:** Bergbahnen Adelboden AG, Genossenschaft Lenk Bergbahnen, Tschentenbahnen AG, Bergbahnen Engstligenalp AG, Elsigentalp-Bahnen AG, Skilifte Metschalp AG. **Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG:** Diese AGB's werden durch die Tarifgemeinschaft Top4 verfasst und gelten für sämtliche Mitglieds-gesellschaften für das Produkt Top4. Sämtliche Unternehmen sind für den Betrieb der Anlagen und Pisten eigenständig verantwortlich. Der Transportvertrag ist direkt mit dem Kunden und der jeweiligen Betreiberin der Anlage abgeschlossen. Diese ist für die ge-hörige Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig. Ebenso besorgt sie den notwendigen technischen Unterhalt der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht (Pisten- und Lawinendienste). Entsprechend werden Haftungsfragen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Skiunfällen, von der jeweiligen Unternehmung, in deren Hoheitsgebiet oder auf deren Anlage der Vorfall passiert ist, behandelt.

29. Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen dem Tarifverbund Top4 und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Ver-trages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.

30. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist der Sitz der jeweiligen Verkaufsstelle massgebend. Für Sportparkkäufe über das Internet gilt der Sitz des Tarifverbund Top4 in Interlaken, Schweiz als Verkaufsstelle.

31. Die Anwendung des «Wiener Kaufrechts» (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Version Oktober 2024

## Die Top4 Skigebiete

### Skigebiet Adelboden-Lenk

Das Skigebiet Adelboden-Lenk bietet auf 189 Pistenkilometern sowohl für Anfänger als auch Fortgeschrittene Fahrspass pur und mit jedem Schwung international aus-gezeichnete Qualität. Die Vogellisi-Piste sowie die Funslope Bühlgelb garantieren Action und Spass wie auch die drei verschiedenen Ski-Cross-Parks, die zwei Skimovies oder der SchlittelPark. Und für Freestyle gibt es im beliebten Funpark Gran Masta Park am Hän-nemoos mit diversen Jumps und Rails den gesuchten Adrenalinkick. Auch Nicht-Skifahrer haben die Qual der Wahl: 190 km Winterwanderwege, zehn verschiedene Schlittelwe-ge oder 118 km Langlauf-Loipen (gültiger Loipenpass erforderlich).

[www.adelboden-lenk.ch](http://www.adelboden-lenk.ch)

### Skigebiet Meiringen-Hasliberg

Abwechslungsreiche Tage sind im Skigebiet Meiringen-Hasliberg garantiert. 60 Pisten-kilometer, sieben Kilometer Schlittelwege, 25 Kilometer Wanderrouten, Langlaufloipen, sowie das Übungsgelände Skihäsiland warten hier auf die grossen und kleinen Besucher. Besondere Highlights sind die Nachtanlässe, welche jeden Freitag von Mitte Januar bis Mitte März stattfinden. Das Nachtskifahren findet auf der beleuchteten Piste Mägi-salp-Bidmi und das Nachtschlitteln auf dem unbeleuchteten Schlittelweg Mägisalp-Bidmi statt. Rasant wird es im Skirenzentrum Hasliberg mit fix installierten Sicherheitsnetzen sowie mobilem Material, Zeitmessungsskala, Beschneiungsanlagen und Lautsprechern. Die perfekte Voraussetzung für spannende Firmen- oder Vereinsrennen.

[www.meiringen-hasliberg.ch](http://www.meiringen-hasliberg.ch)

### Skigebiet Jungfrau Ski Region

211 Pistenkilometer vor der bekanntesten Kulisse der Welt mit Eiger, Mönch und Jung-frau – die Jungfrau Ski Region bietet alles, was das Wintersportlerherz begehrt. Sportliche Abfahrten auf der originalen Weltcupstrecke des legendären Lauberhornrennens, breite, sanfte oder steile Hänge sowie verschiedene Snow- und Funparks. Freestyle finden top Bedingungen im Gebiet Grindelwald-First mit dem Snowpark Grindelwald-First und einer der wenigen Superpipas der Schweiz. Im Gebiet Schilthorn ist das Mekka des Freeridens und bietet viele phänomenale Freeride Runs wie den bekannten «Totenkopf». Für Winter-wanderer und Schlittelfans stehen über 100 km präparierte Wege mit den Klassikern Faulhorn, Eigerrun mit Nachtschlitteln, Ritas Speedrun und Apollo zur Verfügung. Events wie die Internationalen Lauberhornrennen, Infernoennen und das SnowpenAir runden das Angebot ab [www.jungfrau.ch](http://www.jungfrau.ch)

### Skigebiet Gstaad

180 Kilometer, Pisten auf rund 2100 Metern über Meer, familiäre Dorfskiflote und beinahe nicht enden wollende Abfahrten: Willkommen im Skigebiet Gstaad. Die Region punktet mit bestens präparierten sowie breiten Pisten, kinderfreundlichen Einrichtungen, einem abwechslungsreichen Snowpark und dem «Tiger Run» – die steilste und spektakulärste Piste in Gstaad. Zahlreiche erstklassige Winter-Events bieten Abwechslung im Wochen-takt. Sie sorgen für Emotionen auf und neben der Piste. [www.gstaad.ch](http://www.gstaad.ch)



**Service & Kontakt**  
Top4 Ski Region - +41 33 828 72 33 - [top4@jungfrau.ch](mailto:top4@jungfrau.ch) - [www.top4.ski](http://www.top4.ski)

  Follow us: [top4.ski](https://www.instagram.com/top4.ski)

## Skipassversicherung

Der Wintersportpass Top4 wird im Falle von Krankheit und Unfall nicht rückerstattet. Das Abschliessen einer Versicherung beim Kauf des Skipasses wird daher empfohlen. Versicherungskosten: CHF 63.- / Saison

Bei Unfall oder Krankheit werden Ihnen folgende Leistungen anteilmässig zurückerstattet:

- Rückerstattung des Skipasses
- Rückerstattung der Skilektionen
- Rückerstattung der Skimiete
- Weitere Informationen: [www.skicare.ch](http://www.skicare.ch)

Die Versicherung kann nach dem Skipass-Kauf nicht nachträglich abgeschlossen werden.

## Rückerstattung

Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung oder freiwilligen Schliessung oder Teil-schliessung aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, erhält der im Zeitpunkt der Ankündigung ausgewiesene Besitzer eines Saisonpasses Top4 eine Rück-erstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt in diesem Fall der Zeitraum 1. Dezember 2024– 30. März 2025. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die Skigebiete im ge-samten Gültigkeitsbereiche von Top4 für eine Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen müssen. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger be-rechtigen nicht zu einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown respektive angeordneter behördlicher Schliessung oder Teilschliessung des Skigebiets, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen.

Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportge-biete in Bezug auf die Corona-Schutzmassnahmen (Bsp. Einführung, Änderung Zertifi-katspflicht 3G oder 2G etc.) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch Top4 oder deren Partner nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Top4-Pässen und eine Rückerstattung wird ausge-schlossen.